

Satzung vom 04.01.2016 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie vom 30.11.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 02/2006)

Auf Grund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie vom 30.11.2005

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie vom 30.11.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 entfällt und Satz 2 wird zu Satz 1.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.“
3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Diplomstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ (neu) 25) erbracht hat und
 3. eine schriftliche bzw. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.
- (2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

- (3) Die Zulassung erfolgt
1. zu einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung,
 2. zur Diplomarbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § (neu) 20 Abs. 3 Satz 6, mit der Ausgabe des Themas.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Studierende eine für den Abschluss des Diplomstudiengangs Soziologie erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 mit folgender neuen Fassung: „Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind nach Maßgabe der Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung) der Philosophischen Fakultät zulässig.“
 - c) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission für einzelne Prüfungsleistungen eine andere Prüfungssprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht und gemäß § 6 Abs. 8 Studienordnung eine andere Sprache als Deutsch als Lehrsprache beschlossen wurde.“
5. In § 6 Abs. 1 wird angefügt: „Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 3 gestellt, soll der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält.“, und im Absatz 3 wird hinter der Zahl „90“ eingefügt „in Ausnahmefällen 60“.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird nach Satz 3 angefügt:
 „Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete, mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen nicht ein; unbenotete, mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

- d) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „die Diplom-Vorprüfung und für“ gestrichen.
 - e) Absatz 4 Satz 2 entfällt.
 - f) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „In die Gesamtnote der Diplomprüfung gehen die Note der Diplomarbeit, die Noten der Aufbau-, Schwerpunkt- und Vertiefungsmodule, des Moduls Forschungsprojekt sowie der Module des gewählten Wahlpflichtbereichs 2 gem. § (neu) 26 Abs. 2 Nr. 6 bis 9, Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 ein.“
 - g) Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.“
7. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden hinter „„nicht ausreichend“ (5,0)“ die Worte „bzw. „nicht bestanden““ und in Absatz 3 Satz 1 hinter „„nicht ausreichend“ (5,0)“ die Worte „bzw. „nicht bestanden““ eingefügt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.
 - b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Im Modul „Grundmodul Methoden empirischer Sozialforschung“ ist das Bestehen der Modulprüfung von den in der Modulbeschreibung festgelegten Bedingungen abhängig.“
 - c) Absatz 1 Satz 2 wird zu Absatz 1 Satz 3.
 - d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Diplomarbeit bestanden sind. Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“
 - e) In Absatz 4 werden hinter „der Kandidat“ die Worte „die Diplom-Vorprüfung oder“ und hinter „erkennen lässt, dass“ die Worte „die Diplom-Vorprüfung bzw.“ gestrichen.
9. § 14 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.“
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst: „Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.“ Satz 5 wird zu Satz 7.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfung sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.“
11. § 16 Absatz 1 Satz 2 entfällt.

12. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird „Diplom-Vor- und“ gestrichen.
13. § 19 entfällt. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.
14. § 21 (bisher § 22) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Modulbewertungen der Aufbau-, Schwerpunkt- und Vertiefungsmodule, des Moduls Forschungsprojekt sowie der Module des gewählten Wahlpflichtbereichs 2 gem. § (neu) 26 Abs. 2 Nr. 6 bis 9, Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4, die Durchschnittsnote für den gewählten Wahlpflichtbereich 2, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, angegeben werden.“
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Auf Antrag des Studierenden kann nach Bestehen aller Modulprüfungen des Grundstudiums ein Studienzeugnis ausgestellt werden, das die Modulbewertungen der Module des Grundstudiums enthält. Absatz 4 gilt für das Studienzeugnis entsprechend.“
15. § 22 (bisher § 23) wird wie folgt geändert:
- a) Im Paragrafennamen sowie in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „der Diplom-Vorprüfung und“, „die Diplom-Vorprüfung oder“ bzw. „die Diplom-Vorprüfung bzw.“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Modulprüfung“ die Worte „Prüfungsleistung mit der“ eingefügt.
16. § 25 (bisher § 26) entfällt. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.
17. § 25 (bisher § 27) wird unter Berichtigung des Inhaltsverzeichnisses wie folgt gefasst:

„ § 25

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

Für die Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.

18. § 26 (bisher § 28) wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Die Diplomprüfung umfasst alle Modulprüfungen der Pflicht- und der gewählten Wahlpflichtmodule sowie die Diplomarbeit.
- (2) Die Pflichtmodule des Grundstudiums sind:
1. Grundmodul Einführung in die Soziologie
 2. Grundmodul Soziologische Theorie
 3. Grundmodul Methoden empirischer Sozialforschung

4. Grundmodul Mikrosoziologie
5. Grundmodul Makrosoziologie
6. Aufbaumodul Soziologische Theorie
7. Aufbaumodul Methoden empirischer Sozialforschung
8. Aufbaumodul Mikrosoziologie
9. Aufbaumodul Makrosoziologie
10. Wahlpflichtbereich 1
11. Allgemeine Qualifikation 2: Fremdsprachenausbildung
12. Allgemeine Qualifikation 3: Weitere Schlüsselqualifikationen

(3) Die Pflichtmodule des Hauptstudiums sind:

1. Modul Forschungsprojekt
2. Allgemeine Qualifikation 1: Berufspraktikum

(4) Die Wahlpflichtmodule des Hauptstudiums sind:

1. Schwerpunktmodul Kultur und Gesellschaft
2. Schwerpunktmodul Lebensformen, Geschlecht und soziale Probleme
3. Schwerpunktmodul Wirtschaft, Technik und Politik,

von denen zwei Module zu wählen sind und

4. Vertiefungsmodul Kultursoziologie
5. Vertiefungsmodul Soziale Probleme

von denen eines zu wählen ist sowie

6. die Module des gewählten Wahlpflichtbereichs 2 gem. Anlage

(5) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.“

19. Der Prüfungsordnung wird eine Anlage mit den Modulen der ergänzenden Wahlpflichtbereiche in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Fassung angefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft, ausgenommen die Nummer 1, 11, 12, 13, 14, 16, 18 und 19 sowie Nr. 2 Buchst. a, Nr. 6 Buchst. d bis f, Nr. 8 Buchst. d und e sowie Nr. 15 Buchst. a, die mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft treten. Die Änderungen werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2007 im Diplomstudiengang Soziologie immatrikuliert waren und die Diplomprüfung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, legen die Modulprüfungen der Module, in denen sie zu Prüfungsleistungen zugelassen wurden, nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 30.11.2005 ab; auf Antrag der Studierenden findet die geänderte Fassung der Prüfungsordnung Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2007, der Genehmigung durch das Rektorat am 10.03.2009 und des Fakultätsratsbeschlusses der Philosophischen Fakultät vom 17.09.2014.

Dresden, den 04.01.2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage: Zuordnung der Module der Wahlpflichtbereiche 2

1. Der Wahlpflichtbereich 2 Geschichte umfasst als Pflichtmodule:
 - a) Einführungsmodul (Hist EM 1)
 - b) Ergänzungsmodul (Hist Erg M 1)
2. Der Wahlpflichtbereich 2 Kommunikationswissenschaft umfasst als Pflichtmodule:
 - a) Grundlagen der Kommunikationsforschung (KoWi E1),
 - b) Grundlagen der Medienstruktur und -organisation (KoWi E2),
 - c) Wissenschaftskommunikation (KoWi E3),
 - d) Öffentliche Meinung (KoWi E4),
 - e) Reflexion (KoWi E5)
3. Der Wahlpflichtbereich 2 Politikwissenschaft umfasst
 - a) als Pflichtmodule:
 - aa) Basismodul Politische Systeme (POL-BM-SYS)
 - bb) Basismodul Internationale Beziehungen (POL-BM-IB)
 - cc) Basismodul Politische Theorie (POL-BM-THEO) und
 - b) als Wahlpflichtmodule:
 - aa) Profilmodul Politische Systeme (POL-PM-SYS)
 - bb) Profilmodul Internationale Beziehungen (POL-PM-IB)
 - cc) Profilmodul Politische Theorie (POL-PM-THEO)von denen eines zu wählen ist.
4. Der Wahlpflichtbereich 2 Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik umfasst als Pflichtmodule:
 - a) Sozialpädagogik I (Ü BAC S1),
 - b) Sozialpädagogik II (Ü BAC S2)
5. Der Wahlpflichtbereich 2 Kunstgeschichte/Musikwissenschaft umfasst
 - a) als Pflichtmodule:
 - aa) Überblicksmodul: „Epochen“ (Kunstg ÜM/Erg)
 - bb) Musikwissenschaftliche Propädeutik (MuWi ErgM 1) und
 - b) als Wahlpflichtmodule entweder
 - aa) Einführungsmodul I: „Einführung in die Architektur“ (Kunstg EM 1/Erg)
 - bb) Einführungsmodul II: „Einführung in die Bildkünste“ (Kunstg EM 2/Erg)von denen eines zu wählen und mit
 - cc) Musikgeschichte im Überblick/reduziert (MuWi ErgM 3/red)zu kombinieren ist, oder die Kombination der Module:
 - f) Systematische Musikwissenschaft (MuWi ErgM 2) und
 - g) Musikgeschichte im Überblick (MuWi ErgM 3).
6. Der Wahlpflichtbereich 2 Philosophie/Ethik/Religion umfasst
 - a) die Module:
 - aa) Philosophische Propädeutik (PhF-Phil-PP)in Kombination mit
 - bb) Geschichte der Philosophie (PhF-Phil-MG)und mit
 - cc) Biographie und Religion (EvTh-BM 4),
 - dd) Kirchengeschichte - Basismodul: Kirche im Werden (KathTh-BM 4),
 - ee) Systematische Theologie - Aufbaumodul: Theologische Wissenschaft im Spannungsfeld von Kirche und Gesellschaft (KathTh-AM 2),

- von denen eines zu wählen ist, oder
- b) die Module:
 - aa) Grundzüge der Systematischen Theologie (EvTh-BM 3)
in Kombination mit
 - bb) Biographie und Religion (EvTh-BM 4)
und mit
 - cc) Kirchengeschichte - Basismodul: Kirche im Werden (KathTh-BM 4)
 - dd) Systematische Theologie - Aufbaumodul: Theologische Wissenschaft im Spannungsfeld von Kirche und Gesellschaft (KathTh-AM 2),
von denen eines zu wählen ist, oder
 - c) die Module:
 - aa) Kirchengeschichte - Basismodul: Kirche im Werden (KathTh-BM 4)
in Kombination mit
 - bb) Systematische Theologie - Aufbaumodul: Theologische Wissenschaft im Spannungsfeld von Kirche und Gesellschaft (KathTh-AM 2)
und mit
 - cc) Grundzüge der Systematischen Theologie (EvTh-BM 3).
- Von den Varianten a, b und c ist eine zu wählen.

- 7. Der Wahlpflichtbereich 2 Psychologie umfasst die Pflichtmodule:
 - a) Sozialpsychologie (Psych-Soz1),
 - b) Organisationspsychologie, Personalpsychologie (Psych-Soz2)
 - c) Differentielle und Persönlichkeitspsychologie (Psych-Soz3)
- 8. Der Wahlpflichtbereiche 2 VWL umfasst die Pflichtmodule:
 - a) Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (WW-BA-4 Soz)
 - b) Mathematik (WW-BA-1/Soz)
 - c) Mikroökonomie (WW-BA-7/Soz)
 - d) Makroökonomie (WW-BA-10/Soz)

Es ist ein Wahlpflichtbereich 2 zu wählen.